

6. Geschäftskreise der Reichsämter a libellis und ab epistulis.

Die Bittschrift der Skaptoparener ist im Reichsamte¹⁾ a libellis behandelt worden; indessen bedarf dieser Punkt der Untersuchung, denn, da die Bittschrift eine Beschwerde über vorschriftswidriges Verhalten der Soldaten enthält, könnte man geneigt sein, eine reine Militärangelegenheit als vorliegend zu erachten, die in das Gebiet des Amtes²⁾ ab epistulis gehört. Um den Geschäftskreis des Amtes a libellis zu ermitteln, müssen wir den Geschäftskreis des Amtes ab epistulis ebenfalls betrachten, weil die Geschäftsabgrenzung beider Ämter gegeneinander für unser Auge Unklarheiten enthält, und weil der in besserem Maße uns bekannte Geschäftskreis des Amtes ab epistulis einen Anhalt bietet, denjenigen des Amtes a libellis aufzuklären. Doch nur die Dienstgeschäfte ziehe ich in den Kreis der Betrachtung; über die sonstigen Punkte verweise ich auf die vorhandene Literatur³⁾.

Die Dienstgeschäfte sind am ausführlichsten von Cuq behandelt worden. Dem Amte ab epistulis weist er, unter Bezug auf Statius, die „offizielle Korrespondenz“⁴⁾ zu, dem Amte a libellis aber die „Bittschriften“⁵⁾; als Arten der Bittschriften nennt er: Gesuche um prozessuale Entscheidung

¹⁾ Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651, und O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten^a S. 319, bezeichnen die Ämter a libellis und ab epistulis bald als Amt, bald als Büro. Es ist aber zu berücksichtigen, daß wir (seit Hadrian) große Reichsämter vor uns haben, die in viele Unterabteilungen mit zahlreichen Beamten zerfielen. Nur solche Unterabteilungen bezeichnet unser Sprachgebrauch als Büros.

²⁾ Die Titel a libellis und ab epistulis sind eigentlich nur Beamtentitel, doch ist es wohl zulässig, sie der Kürze halber auch als Ämtertitel anzuwenden.

³⁾ Cuq, Mémoire sur le Consilium principis d'Auguste à Dioclétien (enthalten in den Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des inscriptions et belles-lettres de l'Institut de France, Reihe 2, Teil 9, Paris 1884) S. 363 ff. und 384 ff. O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten^b S. 318 ff. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms^c I S. 108 ff. und 179 ff. Peter, Die geschichtl. Litteratur über die römische Kaiserzeit I S. 329 ff. Rostowzew, Pauly-Wissowa R. E. VI S. 210 ff. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I S. 651.

⁴⁾ a. a. O. S. 390. ⁵⁾ S. 366.

durch den Kaiser (Dig. 28, 5, 93; 49, 5, 5), Gesuche um Rechtsbelehrung (Dig. 4, 4, 11, 2), Gesuche der Provinzen um Steuererleichterung (Tac. ann. 2, 42)¹⁾, Gesuche von Städten oder Privaten um Steuerbefreiung (Dig. 50, 15, 3) oder Steuersatzänderung (Dig. 50, 15, 4). Was die Steuersachen betrifft, so gehörten sie, wie auch Cuq hervorhebt, eigentlich in das Amt a censibus, welches Amt aber mit dem Amte a libellis, wie mehrfach bezeugt ist, verbunden²⁾ war; ähnlich gehören die prozessualen Sachen in das Amt a cognitionibus, das bisweilen ebenfalls mit dem Amte a libellis vereinigt war³⁾. Die Vereinigung hat man sich wohl so vorzustellen, wie die Angliederung unserer Telegraphenverwaltung an die Postverwaltung seit Stephans Zeit: getrennte Abteilungen, aber gemeinsame oberste Leitung. So bleibt bei Cuq für das Amt a libellis selber nichts weiter übrig⁴⁾, als was er (S. 366) noch aufführt: Bittschriften in Vormundschaftssachen und in städtischen Rechtsfragen, wofür er aber Belege nicht beibringt.

O. Hirschfeld weist dem Amte ab epistulis⁵⁾ die gesamte offizielle Reichskorrespondenz zu, unter Aufzählung der von Statius (s. unten) erwähnten Geschäfte, dem Amte a libellis⁶⁾ dagegen die Bittschriften. Peter⁷⁾ trägt dieselbe Ansicht vor. Auch Rostowzew⁸⁾ weist dem Amte ab epistulis, ebenfalls unter Bezugnahme auf Statius, die „Verwaltung der amtlichen Korrespondenz des Kaisers“ zu. Friedländer⁹⁾ bezeichnet das Amt a libellis als das „Amt der Bittschriften und Beschwerden“, das Amt ab epistulis als das „Amt der Briefe“.

Weder der Begriff „Bittschriften“ noch der Begriff „offizielle Korrespondenz“ oder „Briefe“ eignet sich aber zur Klarstellung der Geschäftsbegrenzung, denn vielfach wurden, wie der Briefwechsel des Plinius zeigt, Bittschriften im Wege der offiziellen Korrespondenz erledigt: sowohl die als libelli gekennzeichneten Bittschriften von Privatpersonen¹⁰⁾, als auch die ebenso gekennzeichneten Bittschriften von Gemeinden¹¹⁾ wurden von Plinius mittels amtlichen Berichtetes (epistula) an Trajan vorgelegt und durch diesen mittels amtlichen Erlasses (epistula) entschieden. Auch sind Bittschriften von Beamten in Dienstangelegenheiten denkbar, die erst recht im Wege

¹⁾ Die Tacitusstelle gibt darüber, welchem Amte diese Sache zugewiesen war, gar keinen Aufschluß.

²⁾ O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² S. 66.

³⁾ O. Hirschfeld, a. a. O. S. 330. ⁴⁾ Seine Ausführungen über die Reskripte (S. 427—441) beziehen sich auf die rechtsprechende und verwaltungsdienstliche Tätigkeit der Kaiser im allgemeinen, wobei er eine geschäftliche Scheidung zwischen den Ämtern a libellis und ab epistulis nicht versucht.

⁵⁾ a. a. O. S. 322 ff. ⁶⁾ a. a. O. S. 327. ⁷⁾ a. a. O. S. 336 u. 339. ¶

⁸⁾ a. a. O. S. 213. ⁹⁾ a. a. O. S. 108 ff. u. 179 ff.

¹⁰⁾ z. B. Ep. X, 59 (private Sache eines Archippus); X, 58: adlegabat tamen pro restituzione et libellum a se Domitiano datum et epistulas eius ad honorem suum pertinentes.

¹¹⁾ Ep. X, 47; 48.

des amtlichen Schriftwechsels erledigt werden müssen. Bittschriften kann eben jedwede Behörde empfangen und erledigen. Daher kommt es auch, daß in der Notitia dign. or. 19 und occ. 17 sowohl der magister memoriae, als auch der magister epistolarum, als auch der magister libellorum mit preces Befassung haben, ebenso aber auch der quaestor (or. 12 und occ. 10). Die rein äußerliche Form, ob libellus oder epistula, mag zwar ganz ursprünglich für die Geschäftsteilung maßgebend gewesen sein, doch sehr bald muß eine Unterscheidung innersachlicher Art Platz gegriffen haben¹⁾. Wir müssen davon absehen, aus den Begriffen libellus und epistula ein Unterscheidungsmerkmal für die beiden Ämter herzuleiten.

Die geschilderte Schwierigkeit mag die Ursache sein, daß Karlowa nach anderen Unterscheidungsmerkmalen suchte. Er meint²⁾, daß der Charakter des Anfragenden ausschlaggebend gewesen sei: „die Antworten sind entweder Antworten auf die Anfragen (relationes, consultationes) der rechtsprechenden Behörden oder auf die Eingaben der Privaten (preces, libelli), welche einen Prozeß führen wollen. Die ersten erfolgten wohl stets in der Form einer selbständigen epistula, die letzteren vielfach in der Gestalt einer subscriptio oder adnotatio, welche auf die Eingabe, den libellus selbst gesetzt wurde. Für die Erledigung jener stand dem princeps das Büro ab epistulis, für die dieser das Büro a libellis zur Seite.“

Abgesehen davon, daß Karlowa nur die juristische Tätigkeit der kaiserlichen Ämter im Auge hat, kann auch an sich diese Unterscheidung nicht richtig sein, weil alsdann jedes der beiden Reichsämter mit den nämlichen juristischen Fragen zu tun gehabt hätte. Man stelle sich diese beiden von selbständigen Direktoren geleiteten, mit zahlreichen Beamten besetzten Ämter vor: jeder der vielen Bürobeamten war auf ein bestimmtes Gebiet eingeschult, und da soll eine juristische Frage über irgend eine Einzelsache, welche Sonderkenntnisse, Aktenkenntnisse und Amtserfahrung erforderte, nicht stets von einem und demselben Bürobeamten desselben Reichsamtes, sondern bald von dem einen, bald von dem anderen Reichsamte bearbeitet worden sein, bloß deshalb, weil bald eine Behörde, bald ein Privatmann diesen Gegenstand anrührte? Das ist nicht möglich. Eine streng sachliche Scheidung der Gegenstände ist unerlässlich, sonst hat die Scheidung in zwei getrennte Ämter gar keinen Sinn.

¹⁾ O. Hirschfeld (a. a. O. S. 322) und Rostowzew (R. E. VI S. 213) weisen alle „Privilegien in Briefform“ dem ab epistulis zu. Zu diesen Privilegien zählt O. Hirschfeld die Verleihung der Latinität, anscheinend deshalb, weil Gaius (I, 96) berichtet, daß die Verleihung durch kaiserliche epistulae geschah, ferner die Verleihung der Wasserberechtigung, anscheinend deshalb, weil Frontin (de aquis § 105) berichtet, daß hierzu eine kaiserliche epistula nötig war. Aber die äußerliche Briefform kann schon im 1. Jahrh. nicht mehr für Bearbeitung eines Gegenstandes in dem einen oder anderen Amte ausschlaggebend gewesen sein. ²⁾ Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

Noch verwickelter wird auf den ersten Blick diese Frage durch Hinzutritt des Amtes *a memoria*, wohl seit Hadrian¹⁾. Über die Geschäfte dieses Amtes und sein Verhältnis zu den Ämtern ab *epistulis* und *a libellis* während des 2. Jahrhunderts ist uns nichts überliefert. Für das 3. Jahrhundert berichtet Lampridius über Alexander Severus (cap. 31): *postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistolarum semper dedit operam, ita ut ab epistulis et libellis et a memoria semper assisterent.* Ferner Pollio über Claudius Gothicus (cap. 7): *hanc (epistulam) ipse (d. i. der Kaiser) dictasse perhibetur, ego verba magistri memoriae non requiro.* Schließlich Vopiscus über Carus (cap. 8): *Junius Calpurnius, qui ad memoriam dictabat, talem ad praefectum urbis super morte Cari epistolam dedit.* Daraus hat man geschlossen²⁾, daß das *dictare*, also das Entwerfen der Bescheide (durch Diktat an den Stenographen), die Hauptaufgabe des *a memoria* war, zumal auch die *Notitia dignitatum* (or. 19, occ. 17) von ihm sagt: *adnotationes omnes dictat et emittit; in nachkonstantinischer Zeit sei den Ämtern *a libellis* und ab *epistulis* das Expedieren (d. i. das Abfassen der Bescheide) ganz entzogen werden*³⁾⁴⁾.

Ich glaube nicht, daß diese Auffassung richtig ist. Das Entwerfen der Schriftstücke, bei jeder Behörde der wichtigste und schwierigste Teil, erfordert Sachkunde und geschulte, altgediente Beamte, ferner einen Berg von Akten, Listen und Aufzeichnungen aller Art. Die Ämter *a libellis* und ab *epistulis* müssen, wenn man ihnen alle diese Dinge entzieht, zu einem bloß noch mechanisch wirkenden Abschreiber- und Registraturposten zusammenschrumpfen, und diese Kleinigkeit hätte man dem *a memoria* schließlich ohne Nachteil auch noch aufhalsen, das heißt die Ämter *a libellis* und ab *epistulis* ganz auflösen können. Aber schon im Hinblick auf die fortgesetzt wachsende Arbeitslast der letztgenannten beiden Ämter ist ein Zusammenwerfen des Kernes ihrer Tätigkeit auf einen einzigen Haufen unter Verantwortlichkeit des *a memoria* ganz ausgeschlossen. Mithin kann das Amt *a memoria* nur ein, in dringenden Fragen dem Kaiser schnell zur Hand gehendes, in seiner nächsten Umgebung untergebrachtes Hülfamt gewesen sein, bestimmt zur Unterstützung des Ge-

¹⁾ Cuq, a. a. O. S. 401. O. Hirschfeld, a. a. O. S. 334.

²⁾ So Cuq, a. a. O. S. 399, und Peter, a. a. O. S. 344. O. Hirschfeld drückt sich vorsichtiger aus, wenn er sagt (a. a. O. S. 336), daß wenigstens für die spätere Zeit (Zeit der *Not. dign.*) es unzweifelhaft sei, daß der *a memoria* die kaiserlichen Bescheide abgefaßt und versandt habe. Ähnlich Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

³⁾ Peter, a. a. O. S. 345.

⁴⁾ v. Domaszewski macht mich auf die Unzuverlässigkeit der drei Literaturstellen, insbesondere auch des *dictare*, aufmerksam. Über den Fälscher der Scriptores hist. Aug. vgl. v. Domaszewski, Sitzungsber. Heidelb. Akad. 1916 Nr. 7 u. 15 sowie 1917 Nr. 1.

dächtnisses und der persönlichen Handgriffe des Kaisers, gleichwie auch die obersten Beamten unserer hohen Ämter heute ein „Ministerialbüro“ o. dgl. für ihren Handbedarf in ihrer Nähe haben. Ist doch wohl das Amt a memoria aus dem Amte a manu des Kaisers hervorgegangen, wie Peter mit Recht annimmt¹⁾). Im Sinne einer Art von „Ministerialbüro“ wird auch jene Angabe der Notitia dign. aufzufassen sein²⁾), denn ein solches „Handbüro“ des Kaisers dient dazu, Eingaben und sonstige Gegenstände zu erledigen, die nach des Kaisers Willen sogleich in seiner Nähe erledigt werden sollen, sobald dies in besonderen Fällen ohne Inanspruchnahme der Ämter a libellis und ab epistulis angängig ist. Das Vorhandensein des a memoria beeinflußt also in keiner Weise die grundsätzliche Geschäftstätigkeit des a libellis und des ab epistulis, bietet uns aber auch keine Handhabe, um die Geschäftstätigkeit der letzteren näher kennen zu lernen.

Aufschlüsse können wir nur erwarten, wenn wir zunächst die Schilderung des Statius über die Dienstgeschäfte des ab epistulis genauer ins Auge fassen und alsdann von da aus Rückschlüsse auf die Geschäfte des a libellis zu machen suchen. Statius (silvae V 1, 81 ff.) schildert den Zustand zur Zeit Domitians, als der Freigelassene Abaskantus³⁾ Direktor des Amtes ab epistulis war⁴⁾). Der Text lautet:

81 Videt ille (der Kaiser) ortus obitusque, quid auster,
quid boreas hibernus agat, ferrique togaeque
consilia atque ipsam mentem probat. Ille iubatis
molem immensam umeris et vix tractabile pondus
85 imposuit, nec enim numerosior altera sacra
cura domo: magnum late dimittere in orbem
Romulei mandata ducis viresque modosque
imperii tractare manu, quae laurus ab arcto,
quid vagus Euphrates, quid ripa binominis Histri,
90 quid Rheni vexilla ferant, quantum ultimus orbis
cesserit et refugo circumsona gurgite Thyle —
omnia nam laetas pila attolentia frondes,
nullaque famosa signatur lancea penna —
praeterea, fidos dominus si dividat enses,

¹⁾ a. a. O. S. 350. Zweifelnd O. Hirschfeld, a. a. O. S. 334 Anm. 6.

²⁾ Or. 19, occ. 17: magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet.

³⁾ CIL VI 2214. 8598. 8599. 8713.

⁴⁾ Vgl. Vollmer, P. Papinii Statii silvarum libri S. 497. O. Hirschfeld, a. a. O. S. 322. Friedländer, Sittengesch.⁸ I S. 111.

95 pandere, quis centum valeat frenare maniplis
intermixtus equos¹⁾), quis praecipisse cohorti,
quem deceat clari praestantior ordo tribuni,
quisnam frenigerae signum dare dignior alae,
mille etiam praenosse vices, an merserit agros
100 Nilus, an imbrifero Libye sudaverit austro —
cunctaque si numerem, non plura interprete virga
nuntiat ex celsis ales Tegeaticus astris usw.

Zuerst heißt es, daß der Kaiser alles beobachtet, was im Osten und Westen, im Süden und Norden seines Weltreiches vor sich geht, und daß er für den Bereich der Militär- und Zivilverwaltung (ferrique togaeque) die Ratschläge (d. i. des zuständigen Ministers) nach zuvoriger Prüfung der Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit (ipsam mentem) genehmigt. Hier schon zielt Statius auf das Reichsamt ab epistulis. Dann heißt es weiter: er (der Kaiser) legte diese ungeheure Arbeitslast (d. i. des Direktors ab epistulis) auf leistungsfähige²⁾ Schultern (nämlich des Abaskantus). „Kein anderer Dienstzweig (cura) am Kaiserhofe hat eine größere Fülle von Einzelgeschäften zu bewältigen (numerosior): da hat er (Abaskantus) weithin in das große Reichsgebiet die schriftlichen Anordnungen des römischen Kaisers zu versenden, da hat er für das Reichsgebiet die Kräfte (vires) auszuwählen (d. i. die richtige Leistung und den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen) und die Art ihrer Verwendung (modos) zu regeln, indem er die betreffenden Verfügungen ausarbeitet oder ausarbeiten und durch seine Hand (manu) gehen läßt, da hat er Meldung entgegenzunehmen, wenn ein lorbeergeschmückter Bericht (Siegesnachricht) aus Norden einläuft, oder Meldungen darüber, was am Euphrat oder am Donauufer vor sich geht, was die Rheintruppen unternehmen, wie weit die Reichsgrenze (in Britannien) sich vorgeschoben hat, was am meerumspülten Thule geschieht — in allen diesen Fällen kommen die Boten mit laubgeschmücktem Speere als Zeichen frohen Sieges, niemals zeigt der Speer durch daran befestigte Vogelfeder eine Niederlage an —, außerdem, sobald der Kaiser Kommandostellen (enses) mit zuverlässigen Männern besetzen will, hat er (Abaskantus) sich schlüssig zu machen, wer tribunus semestris werden oder die praefectura cohortis oder das Legionstribunat oder die praefectura equitum erhalten soll³⁾;

¹⁾ Vgl. zur Lesung Mommsen, Staatsrecht³ II S. 851 Anm. 3. Vgl. auch v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres S. 130, dazu Österr. Jahrb. 13 S. 203.

²⁾ iubatis umeris, mit Mähne (als Zeichen der Kraft) ausgestattete Schultern.

³⁾ Dichterische Beschreibung dieser vier Offiziersstellen in Z. 95 bis 98. Die höheren senatorischen Offiziersstellen wurden nicht durch Verfügung des Direktors ab epistulis besetzt, sondern durch den Kaiser selbst (per epistulam sacram). Vgl. O. Hirschfeld, Verwaltungsb.² S. 322, mit der dort angegebenen weiteren Literatur.

außerdem muß er besorgt sein um tausenderlei wechselvolle Dinge, ob der Nil die Äcker gehörig überschwemmt hat, ob der Südwind genug Regen für Libyen gebracht hat (weil davon die *annona urbis* abhing) usw.

O. Hirschfeld¹⁾ meint, daß die Schilderung des Statius mit starken Farben aufgetragen sei; Friedländer²⁾ sagt dagegen richtig: „nach Statius' Schilderung erscheint Abaskantus mit dem ganzen Reiche in Korrespondenz mit den Ländern griechischer wie römischer Zunge — auch eine poetische Schilderung konnte keine groben, notorischen Unrichtigkeiten enthalten“. Ich bin der Meinung, daß des Statius Bericht ein zuverlässiger Wegweiser ist, um sich ein ungefähres Bild von dem Umfange³⁾ des Amtes ab epistulis zu machen.

Übersetzen wir die dichterische Sprache in die Verwaltungssprache, so ergeben sich für dieses Amt folgende Dienstgeschäfte: postmäßige Behandlung des kaiserlichen Schriftwechsels (vermutlich nicht nur für den Bereich des Amtes ab epistulis), Personalien der höheren Zivilbeamten, Besetzung der höheren Zivilämter, Behandlung der einlaufenden militärischen Meldungen über Truppenbewegungen und kriegerische Unternehmungen, Personalien der Offiziere, Besetzung der unteren Offizierstellen, Vorsorge für die *annona urbis*. Das schwierigste dieser Dienstgeschäfte sind die zivilen und militärischen Personalien, weil sie ein hohes Maß von Personal- und Menschenkenntnis erfordern. Mit jener Aufzählung hat aber Statius die Geschäfte des ab epistulis noch gar nicht erschöpft; es gehören dazu, wie aus dem Schriftwechsel des Plinius zu entnehmen ist, sicherlich noch der Verkehr mit Gesandtschaften, das Reichspaßwesen, das Reichspostwesen (Briefpost und Fahrpost) und manches andere.

Diese Einzelheiten lassen den Schluß zu, daß das Reichsamt ab epistulis alle das Reich gemeinsam umfassenden zivilen und militärischen Verwaltungsangelegenheiten bearbeitete; das Amt war demnach die Zentralstelle für den kaiserlichen Reichsverwaltungsdienst. Von diesem Standpunkte aus läßt sich auch das Reichsamt a libellis schärfer erfassen, und zwar als die Zentralstelle für alle Angelegenheiten über die rechtliche Stellung der Untertanen untereinander und zum Reiche. Im Reichsamte ab epistulis saßen Räte und Bürobeamte, die auf den zivilen und militärischen Verwaltungsdienst sowie auf den praktischen Kriegsdienst eingeschult waren, im Reichsamte a libellis dagegen Räte und Büro-

¹⁾ a. a. O. S. 322.

²⁾ a. a. O. I S. 111.

³⁾ Die Zerlegung des Amtes in eine lateinische und griechische Abteilung ist ebenfalls ein Zeichen des starken Geschäftsumfanges. Vgl. darüber Peter, Die geschichtl. Litt. I S. 341; Friedländer, a. a. O. I S. 182.

beamte, die juristisch vorgebildet oder auf den praktischen Justizverwaltungsdienst und die verschiedenen zivilrechtlichen Fächer eingeschult waren. Im Reichsamte a libellis lagerten, von Jahr zu Jahr anschwellend, Akten über die verschiedensten Fächer und Fälle des Zivilrechtes und des Strafrechtes, die Bausteine für den späteren Codex Theodosianus und Justinianus, im Reichsamte ab epistulis dagegen die Akten über die verschiedensten Fächer der Zivil- und Militärverwaltung des Reiches. Der Anstoß zur Behandlung einer Frage, die in den Geschäftskreis des a libellis fällt, bleibt dem Ermessen des Untertanen überlassen, der betroffen ist; der Anstoß zur Behandlung einer Frage dagegen, die in den Geschäftskreis des ab epistulis fällt, erfolgt durch die zuständige Behörde von Amts wegen.

Unter diesem Gesichtspunkte ist das Anliegen der Skaptoparener zu betrachten: die Vorschriften über das Verhalten der Truppen und Militärpersonen sind zwar allgemeine Reichssache, indessen handelt es sich hier darum, daß diese Vorschriften, die als vorhanden und ausreichend vorausgesetzt werden, nicht beachtet wurden. Dieses Nichtbeachten gibt den Skaptoparenern, wie jedem Untertanen, lediglich das Beschwerderecht¹⁾ vor der Statthalterinstanz, ein Vorgang also, der in den Geschäftskreis des a libellis²⁾ fällt. Erst wenn die Statthalterinstanz versagen sollte, greift der Kaiser ein, aber auch dann fällt die Sache aus dem Geschäftskreise des a libellis nicht heraus.

¹⁾ Über das Beschwerderecht der Gemeinden vgl. Mommsen, Staatsrecht III S. 1199 ff.

²⁾ Das Amt a cognitionibus kommt nicht in Betracht, weil kein Prozeß vorliegt, sondern Beschwerde in Verwaltungssache.